§ 139 SchulG M-V

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handeln diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Abs. 3 SchulG M-V als Schulpflichtige nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine Schule besuchen,
2. ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte nach § 49 Abs. 3 SchulG M-V oder als Ausbildende oder Arbeitgeber nach § 42 Abs. 3 SchulG M-V nicht erfüllen,
3. entgegen § 119 Abs. 1 SchulG M-V ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichten, betreiben oder ändern,
4. entgegen § 124 Abs. 2 SchulG M-V den Betrieb einer Ergänzungsschule nicht anzeigen,
5. eine Ergänzungsschule betreiben, obwohl dies von der obersten Schulbehörde gemäß § 124 Abs. 3 SchulG M-V untersagt wurde,
6. entgegen § 126 Satz 3 SchulG M-V eine Unterrichtseinrichtung so bezeichnen, dass eine Verwechslung mit einer Schule im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufen werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die zuständige Schulbehörde, im Übrigen die oberste Schulbehörde.

Fassung ab 01. Aug 2025

Fassung bis einschl 31. Jul 2025

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 Abs. 3 SchulG M-V verstößt,
2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Abs. 3 SchulG M-V und als Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 42 Abs. 3 SchulG M-V verstößt, ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichtet, betreibt oder ändert,
3. gegen die Anzeigepflicht nach § 124 Abs. 2 SchulG M-V verstößt,
4. eine Ergänzungsschule betreibt, obwohl dies von der obersten Schulbehörde untersagt wurde,
5. gegen die Vorschrift des § 126 Satz 3 SchulG M-V verstößt.

(2) - (3) ...